



Antrag

Vorlage: AT/0012/2025		Datum: 23.01.2025	
Verfasser: 05-Ratsfraktion FW		Az.:	
Betreff: Antrag der FREIE WÄHLER-Fraktion: Einführung einer Verpackungssteuer prüfen			
Gremienweg:			
06.02.2025	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen <input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt eine Verpackungssteuer nach „Tübinger Modell“ zur prüfen und eine Verpackungssteuersatzung vorzulegen, sofern sich die Einführung aus Gründen des Umweltschutzes als zweckmäßig bewerten lässt.

Begründung:

Mit der Verpackungssteuersatzung erhebt die Universitätsstadt Tübingen seit dem 1. Januar 2022 eine Steuer auf den Verbrauch nicht wiederverwendbarer Verpackungen sowie nicht wiederverwendbaren Geschirrs und Bestecks, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden. Zur Entrichtung der Steuer ist der Endverkäufer von entsprechenden Speisen und Getränken verpflichtet.

Ein Betreiber eines Schnellrestaurants im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen klagte gegen die Besteuerung des Verbrauchs der von ihm verwendeten Einwegartikel und stellte einen Normenkontrollantrag, den das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 24. Mai 2023 im Wesentlichen abgelehnt hat.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Verfassungsbeschwerde blieb ohne Erfolg. Insbesondere handelt es sich bei der Verpackungssteuer auch insoweit um eine „örtliche“ Verbrauchsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 Grundgesetz (GG), als der Verbrauch von Einwegartikeln beim Verkauf von „mitnehmbaren take-away-Gerichten oder -Getränken“ besteuert wird. Der mit der Verpackungssteuersatzung bezweckte Anreiz zur Verwendung von Mehrwegsystemen widerspricht auch keiner seit ihrem Inkrafttreten maßgeblichen Konzeption des bundesrechtlichen Abfallrechts.

Nachdem nun das Bundesverfassungsgericht geurteilt hat, sollte die Stadt Koblenz aus Gründen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit eine entsprechende Verpackungssteuersatzung erstellen, sofern damit entsprechende Ziele im Umweltschutz erreicht werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

